itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Arbeitspapier 2: Geschäftsführung ohne Auftrag – Echte GoA

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Lösungshinweise

Fall 1:

A könnte gegen B einen Anspruch auf Aufwendungsersatz wegen berechtigter GoA gem. **§§ 677, 683 S. 1, 670 BGB** haben.

I. Geschäftsführung

Indem A den B gefunden und ihn zwecks medizinischer Behandlung in ein Krankenhaus gebracht hat, hat er ein Geschäft geführt.

II. Fremdheit des Geschäfts

Fraglich ist, ob es sich dabei um ein fremdes Geschäft handelte. Ein Geschäft ist dann fremd, wenn der Geschäftsführer mit seiner Durchführung in einem fremden Interessenkreis tätig geworden ist.

Zwar hat A hier, indem er den B in ein Krankenhaus gebracht hat, das Leben und die körperliche Unversehrtheit des B geschützt und ist insoweit in einem fremden Interessenkreis tätig geworden. Nach § 323c StGB hat A aber auch eine rechtliche Pflicht, dem B zu helfen. Würde A nicht einschreiten, wäre er unter Umständen einer Strafverfolgung wegen Verletzung des § 323c StGB ausgesetzt. A erfüllt also mit der Rettungsaktion zugunsten des B auch eine ihm obliegende allgemeine öffentlich-rechtliche Pflicht. Allerdings reicht es für die GoA aus, dass es sich um ein auch fremdes Geschäft handelt. Dass A hier auch im eigenen Interessenkreis tätig geworden ist, ist mithin unschädlich. Ein fremdes Geschäft liegt vor

III. Fremdgeschäftsführungswille

A müsste bei Vornahme der Geschäftsführung auch einen Fremdgeschäftsführungswillen gehabt haben. Hier liegt ein „auch fremdes Geschäft“ vor, bei dem der Fremdgeschäftsführungswille vermutet wird (h.M.). Hier finden sich keine Anhaltspunkte, die die Vermutung eines Fremdgeschäftsführungswillens widerlegen könnten. A hat also auch mit Fremdgeschäftsführungswillen gehandelt.

IV. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

A müsste auch ohne Auftrag oder eine sonstige Berechtigung gehandelt haben. Eine rechtsgeschäftliche Beauftragung i.S.d. §§ 667 ff. BGB durch B ist hier nicht

ersichtlich. § 323c StGB regelt nur die strafrechtlichen Folgen einer unterlassenen Hilfeleistung, aber keine zivilrechtliche Berechtigung zur Hilfe, sodass in Ermangelung anderer Alternativen auch keine sonstige Berechtigung in Betracht kommt.

V. Im Interesse und mit Willen des Geschäftsherrn

1. Im Interesse (+)

Objektiv nützlich: Die Rettung einer bewusstlosen Person ist objektiv in jedem Fall nützlich.

2. Mit wirklichem oder mutmaßlichem Willen

a) Wirklicher Wille? → Nicht feststellbar!

b) Mutmaßlicher Wille

Objektive Beurteilung aller Umstände im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung. Dabei ist zu beachten, dass sich der mutmaßliche Wille des Geschäftsherrn im Zweifel mit seinem Interesse deckt.

B lag nach einem Verkehrsunfall bewusstlos auf der Straße und befand sich somit in einer hilflosen und gefährlichen Situation. Es ist nicht anzunehmen, dass B – wäre er bei Bewusstsein gewesen – seine Zustimmung zu der Rettungsaktion verweigert hätte. Angesichts dieser Umstände kann davon ausgegangen werden, dass die Geschäftsführung dem mutmaßlichen Willen des B entsprach.

V. Rechtsfolge: Aufwendungsersatz, § 683 S. 1, 670

1. Der Beauftragte kann gem. § 670 Ersatz für diejenigen Aufwendungen verlangen, die er nach den Umständen für erforderlich halten durfte. A verlangt von B die Erstattung der Reinigungskosten für die blutverschmierten Autopolster. Gem. § 683 S.1, 670 BGB kann jedoch nur Ersatz für Aufwendungen, also freiwillige Vermögensopfer des Geschäftsführers, verlangt werden. Unfreiwillige Vermögensopfer fallen nicht unter diesen Ersatzanspruch und müssen vom Geschäftsherrn selbst getragen werden.
Angesichts dessen dürfte S im vorliegenden Fall keine Ansprüche haben, denn die verschmutzen Rücksitze stellen unfreiwillige Vermögensopfer dar.

Allerdings gilt diese Regel nicht uneingeschränkt. Es wäre nicht sachgerecht, wenn Schäden, die aufgrund der Übernahme einer im Rahmen der §§ 677 ff. BGB liegenden, unter Umständen gefährlichen Tätigkeit entstehen, alleine vom Geschäftsführer getragen werden müssten, obwohl im Interesse des Geschäftsherrn gehandelt wurde.
Der Geschäftsführer hat deshalb gegen den Geschäftsherrn aus analoger

Anwendung der §§ 683 S. 1, 670 BGB auch einen Anspruch auf Ersatz der Schäden, die als Folge der typischen und erkennbaren Gefahrenlage der Geschäftsbesorgung aufgetreten sind.
Es muss sich dabei aber ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes tätigkeitsspezifisches Risiko verwirklicht haben.

2. Fraglich ist, ob in diesem Fall ein tätigkeitsspezifisches Risiko vorliegt. Wenn man eine blutende bewusstlose Person in sein Auto lädt, um sie zum nächsten Krankenhaus zu bringen, liegt es innerhalb der Ausführung dieser Tätigkeit, dass das Blut die Sitze verschmutzen kann. In diesem Schaden verwirklicht sich das tätigkeitsspezifische Risiko eines solchen Rettungseinsatzes. Daher handelt es sich bei den Reinigungskosten für die Sitze um im Rahmen der GoA in entsprechender Anwendung ersatzfähige Kosten.

VI. Ergebnis

A hat also gegen B einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für die Reinigung der Sitzpolster wegen echter berechtigter GoA gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB.

Fall 2:

I. Vertragliche Ansprüche sind mangels Willenserklärung des B nicht ersichtlich.

II. Anspruch aus **§§ 677, 683 S.1, 670 BGB**

A könnte gegen B einen Anspruch auf Aufwendungsersatz wegen berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB haben.

1. Geschäftsbesorgung für einen anderen:

A müsste ein fremdes Geschäft geführt haben. Beim Kauf von Briefmarken handelt es sich um ein objektiv neutrales Geschäft, das grundsätzlich jeder tätigen kann. Da A die Marken aber für B gekauft haben will, könnte aufgrund seines Fremdgeschäftsführungswillens ein subjektiv fremdes Geschäft vorliegen. Jedoch wird der Fremdgeschäftsführungswille beim subjektiv fremden Geschäft nicht vermutet, im Gegenteil spricht in dieser Konstellation nach überwiegender Auffassung sogar eine Vermutung für die Eigengeschäftsführung des A. Ein Fremdgeschäftsführungswille des A ist hier in keiner Weise nach außen getreten. Es lag also schon kein fremdes Geschäft vor. Bereits hieran scheitert folglich der Anspruch.

2. Übereinstimmung mit dem Willen des B:

Selbst wenn A aber den Beweis führen könnte, das Geschäft für B getätigt zu haben, liegen die Voraussetzungen einer berechtigten Geschäftsführung ohne

Auftrag gem. § 683 S. 1 BGB nicht vor. Es fehlt sowohl am entsprechenden wirklichen oder mutmaßlichen Willen als auch am Interesse des B. A konnte - nur auf Grund der Tatsache, dass B Briefmarkensammler ist – nicht darauf vertrauen, dass B die Sammlung erwerben wollte.

III. Ein Anspruch aus § 684 S.1 BGB kommt ebenfalls nicht in Betracht, da B nichts erlangt hat. (Jedoch könnte B das Geschäft nach § 684 S. 2 BGB genehmigen und so das Vorliegen einer berechtigten GoA erwirken.)

Fall 3:

S könnte gegen K einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten als Aufwendungsersatz wegen echter berechtigter GoA gem**. § 677, 683 S. 1, 670 BGB** haben.

I. Geschäftsführung

Indem S den K gerettet hat, hat er ein Geschäft i.S.v. § 677 BGB geführt.

II. Fremdheit

Es müsste sich auch um ein fremdes Geschäft gehandelt haben, § 677 BGB, S müsste also in einem fremden Interessenkreis, hier dem des K, tätig geworden sein. Zwar liegt in Ermangelung einer Notlage bei K kein objektiv fremdes Geschäft vor. Es könnte aber ein subjektiv fremdes Geschäft vorliegen. Dafür müsste S mit Fremdgeschäftsführungswillen gehandelt haben und dieser sichtbar nach außen getreten sein. Hier wollte S den K retten und damit ein in dessen Interessenkreis liegenden Geschäft ausführen. Dieser Fremdgeschäftsführungswille ist durch sein Handeln, das lediglich in Richtung der Rettung des K erfolgt, auch hinreichend sichtbar nach außen getreten. Mithin liegt ein subjektiv fremdes Geschäft vor.

III. Fremdgeschäftsführungswille

S hat auch mit Fremdgeschäftsführungswillen gehandelt, § 677 BGB.

IV. Voraussetzungen des § 683 S. 1 BGB

1. Im Interesse des K

S müsste auch im Interesse des K gehandelt haben, § 683 S. 1 BGB. Hier hatte K allerdings mangels echter Notlage kein Interesse an einer Rettungsaktion, sodass S nicht im Interesse des K gehandelt hat.

2. Mit dem Willen des K

S hat im vorliegenden Fall allerdings in Übereinstimmung mit dem geäußerten Willen des K gehandelt. Dass er im vorliegenden Fall einen nach außen nicht erkennbaren anderen Willen hatte, ist mangels Erkennbarkeit unschädlich (vgl. § 116 BGB). Fraglich ist allerdings, ob es auf den Willen des K überhaupt ankommt, wenn die Geschäftsbesorgung schon nicht in seinem Interesse war.

Nach dem Wortlaut von § 683 S. 1 BGB müssen die Voraussetzungen des Handelns im Interesse des Geschäftsherrn und in Übereinstimmung mit seinem Willen kumulativ vorliegen. Allerdings ist vor dem Hintergrund der dem BGB zugrunde liegenden Privatautonomie und dem Schutzzweck des § 683 BGB, der eine Ersatzpflicht nur für unerwünschte Einmischungen ausschließen will, dem Willen des Geschäftsherrn insofern ein Vorrang einzuräumen. Wenn ein entsprechender Wille des Geschäftsherrn vorliegt, kommt es also auf ein entgegenstehendes Interesse nicht mehr an.

Damit ist das der Rettung entgegenstehende Interesse des K in Anbetracht seines geäußerten Willens unbeachtlich. Folglich liegen die Voraussetzungen einer echten berechtigten GoA vor.

V. Rechtsfolge: Aufwendungsersatz

In der Folge kann S von K wie ein Beauftragter Aufwendungsersatz verlangen, § 683 S. 1 BGB. Er hat also einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er zum Zwecke der Ausführung des Auftrags getätigt hat und die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Bei den Beschädigungen am Boot des S handelt es sich allerdings nicht um freiwillige, sondern unfreiwillige Vermögenseinbußen. Diese sind nach §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB nur dann ersatzfähig, wenn sie sich als typische Folge der Risiken der übernommenen Geschäftsführung darstellen, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen. Derjenige, der in einem fremden Pflichtenkreis tätig wird, soll nämlich nicht auch noch die typischen Geschäftsrisiken tragen. Dass angesichts der Hektik, die bei einer zeitkritischen Rettung aus einer Notsituation im Wasser erforderlich ist, Beschädigungen an dem zur Rettung eingesetzten Boot entstehen können, ist eine typischerweise mit dieser Rettungstätigkeit einhergehende Folge. Die Reparaturkosten sind daher risikotypische Begleitschäden und in entsprechender Anwendung von §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB ersatzfähig.

VI. Ergebnis

Damit hat S gegen K einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten für sein Boot wegen berechtigter GoA gem. §§ 677, 683 S. 1, 677 BGB.

Ein Anspruch aus § 823 I BGB könnte unter dem Aspekt der Herausforderungsfälle auch noch in Betracht kommen.

Fall 4:

I. Anspruch der Erben aus § 678 BGB i. V. m. § 1922 Abs. 1 BGB

Die Erben des A könnten gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz für das zerstörte Kfz gem. **§ 678 BGB i.V.m. § 1922 Abs. 1 BGB** haben.

1. Vom Vorliegen der Voraussetzungen einer Geschäftsführung ohne Auftrag gem. § 677 BGB ist laut Bearbeitervermerk auszugehen.

2. Gem. § 678 BGB müsste die Übernahme des Geschäfts auch mit dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch stehen.

Dabei ist vorrangig auf den wirklichen Willen des A abzustellen. Hier hat er gezeigt, nicht von B nach Hause gefahren werden zu wollen und konnte nur dadurch, dass B ihn unter Aufwendung von Körperkraft vom Fahrersitz schob, dazu gebracht werden, nicht selbst zu fahren. Allerdings hatte A zu diesem Zeitpunkt eine BAK von 2,24 ‰ und befand sich somit in einem Zustand der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit, sodass sein wirklicher Wille in entsprechender Anwendung von § 105 Abs. 2 BGB unbeachtlich ist.

Damit kommt es auf den mutmaßlichen Willen des A an. Dabei ist zu beachten, dass B angesichts seiner BAK ebenfalls fahruntüchtig war. Von einem mutmaßlichen Willen des A, von einem Fahruntüchtigen nach Hause gefahren zu werden, kann demnach auch nicht ausgegangen werden.

Folglich stand die Geschäftsübernahme durch B in Widerspruch zu dem mutmaßlichen Willen des A.

3. Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens

§ 678 BGB setzt in subjektiver Hinsicht weiter voraus, dass der Geschäftsführer den entgegenstehenden Willen des Geschäftsherrn erkannt oder in Folge von Fahrlässigkeit nicht erkannt hat. Dies bedeutet, dass er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB) erkennen musste (§ 122 Abs. 2 BGB), dass der Wille des Geschäftsherrn entgegenstand, sog. Übernahmeverschulden.

Fraglich ist also, ob B den entgegenstehenden mutmaßlichen Willen des A erkannt hatte bzw. erkennen musste. Seine eigene Alkoholisierung spielt dabei unabhängig von ihrem Grad im Rahmen der zivilrechtlichen Prüfung wegen §§ 276, 827 S. 2 BGB für sein Verschulden keine Rolle. Bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte B den mutmaßlichen Willen des A dahingehend erkannt, dass er wegen der damit einhergehenden Gefährlichkeit nicht von einem ebenfalls Fahruntüchtigen nach Hause gefahren werden wollte.

Hingegen ist die Frage, ob B den Unfall verschuldet hat, eine Frage der Ausführung des Geschäfts und muss im Rahmen des § 678 BGB, der sich nur auf die Übernahme bezieht, nicht geprüft werden.

4. Haftungsmilderung gem. § 680 BGB – Haftung nur für grobe Fahrlässigkeit/Vorsatz

Möglicherweise hatte B hier aber gem. § 680 BGB nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Dafür müsste er durch die Geschäftsführung die Abwendung einer dem A drohenden, dringenden Gefahr bezweckt haben. Hier wollte B den A durch die Übernahme der Heimfahrt vor den Gefahren schützen, die mit einer Trunkenheitsfahrt für Leib und Leben einhergehen können, indem er mit seinem niedrigeren Alkoholisierungsgrad die Fahrt übernimmt. Das Eingreifen des Geschäftsführers muss für § 680 BGB nicht von Erfolg gekrönt gewesen sein, vgl. „bezweckt" in § 680 BGB.

Daher müsste B den entgegenstehenden Willen des B hier grob fahrlässig oder vorsätzlich verkannt haben. Im vorliegenden Fall kommt allenfalls grobe Fahrlässigkeit in Betracht. Er müsste den entgegenstehenden Willen des A also gerade deswegen verkannt haben, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße missachtete und das außer Betracht ließ, das jedem hätte einleuchten müssen. Zwar wäre bei näherer Überlegung erkennbar gewesen, dass es nicht dem mutmaßlichen Willen des A entsprechen kann, von einem Fahruntüchtigen nach Hause gefahren zu werden. Allerdings stand hier angesichts des sehr hohen Alkoholisierungsgrads eine schwere Gesundheits- bzw. Lebensgefahr für A zu befürchten, es war also von essenzieller Bedeutung, schnell einzugreifen. Eine eingehende Auseinandersetzung mit Alternativen und eine Reflektion der eigenen Fahruntüchtigkeit nicht vorzunehmen, war in diesem Sinne zwar fahrlässig, nicht aber grob fahrlässig. Folglich kann dem B hier wegen der Haftungsmilderung aus § 680 BGB nicht der Vorwurf eines Übernahmeverschuldens gemacht werden.

5. Ein Anspruch aus § 678 BGB i.V.m. § 1922 Abs.1 BGB besteht damit nicht.

II. Anspruch aus §§ 677, 280 I i.V.m. § 1922 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch der Erben gegen A einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung gem. **§§ 677, 280 Abs. 1 i.V.m. § 1922 Abs. 1 BGB** haben scheidet aus den gleichen Erwägungen wie oben mangels grober Fahrlässigkeit, § 680 BGB, und damit wegen fehlenden Verschuldens gem. § 280 Abs. 1 BGB aus.

II. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. § 1922 Abs. 1 BGB

Die Erben des A könnten gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz gem. **§ 823 Abs. 1 i.V.m. § 1922 Abs. 1 BGB** haben. Die Rechtsgutverletzung des Rechtsguts

Eigentum durch ein Verhalten des B ist gegeben. Hierdurch kam es auch zu einem adäquat kausalen Schaden des A bzw. seiner Erben, § 1922 Abs. 1 BGB. Die Haftung des B aus § 823 Abs. 1 BGB ist also dem Grunde nach zu bejahen. Jedoch ist auch hier das Haftungsprivileg des § 680 BGB anzuwenden, da der zur Gefahrenabwehr tätig werdende Geschäftsführer wie erläutert umfassend geschützt werden soll. Dieses Prinzip würde bei voller Haftung des Geschäftsführers aus § 823 BGB regelmäßig unterlaufen.

Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB gegen B ist daher nicht gegeben, wenn man, wie der BGH, eine grobe Fahrlässigkeit des B verneint.

Fall 5:

I. Ansprüche des F gegen H auf Aufwendungsersatz gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

F könnte gegen H einen Anspruch auf Ersatz der Benzinkosten, Zahlung einer Vergütung für die geleisteten Rettungsdienste, Erstattung des Sachschadens am Bunkerboot, Ersatz der Heilungskosten sowie auf Schmerzensgeld wegen der Verletzung gemäß den **§§ 677, 683 S. 1, 670 BGB** haben.

Gemäß §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB kann der Geschäftsführer vom Geschäftsherrn bei Vorliegen einer berechtigten GoA den Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er zum Zwecke der Ausführung der Geschäftsbesorgung getätigt hat und den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

1. Fremdes Geschäft:

Dies setzt zunächst voraus, dass F ein fremdes Geschäft, nämlich das des H, geführt hat. Da es grundsätzlich eine Angelegenheit des H war, die ihm drohende Gefahr des Ertrinkens und des Untergangs des Bootes selbst abzuwenden, hat F mit der Übernahme der Rettungshandlung ein objektiv fremdes Geschäft getätigt. Dass außer H noch der Unfallverursacher S zur Rettung verpflichtet war, steht dem Fremdcharakter des Geschäftes im Verhältnis F – H dabei nicht entgegen.

2. Fremdgeschäftsführungswille.

F müsste das Geschäft ferner mit Fremdgeschäftsführungswillen getätigt haben.

Ein Fremdgeschäftsführungswille liegt dann vor, wenn der Geschäftsführer in dem Bewusstsein, dass ein fremdes Geschäft vorliegt, für den Geschäftsherrn tätig wird. Der F hatte, als er sich zur Rettung entschloss, Kenntnis von der Fremdheit des Geschäftes und wollte dieses auch für den H durchführen; im Übrigen besteht nach der Rechtsprechung des BGH allein aufgrund der

Vornahme eines sog. objektiv fremden Geschäfts, also eines Geschäftes, das nur im Interesse eines Dritten liegt, eine tatsächliche Vermutung für das Bewusstsein und den Willen der Fremdgeschäftsführung. Da diese Vermutung hier greift und keine gegenteiligen (atypischen) Anhaltspunkte ersichtlich sind, hat F also gegenüber H mit Fremdgeschäftsführungswillen gehandelt.

3. Ohne Auftrag

Weitere Voraussetzung ist, dass F gegenüber H nicht aufgrund eines Auftrages oder einer sonstigen Berechtigung zum Handeln verpflichtet war.

Ein Vertrag zwischen F und H ist nicht gegeben. Allein der Hilferuf des H kann hier auch nicht als Angebot zum Abschluss eines Rettungsvertrages ausgelegt werden, da es aufgrund der Umstände am Rechtsbindungswillen fehlen dürfte. Die allgemeine Hilfeleistungspflicht des F gemäß § 323 c StGB reicht hingegen für die Annahme einer Verpflichtung des F gegenüber H nicht aus, da § 323 c StGB eine Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit enthält.

F war also nicht zur Geschäftsführung beauftragt oder sonst zu ihr berechtigt.

4. Berechtigte GoA

Des Weiteren müsste die Handlung des F dem Interesse und dem Willen des H entsprochen haben. Da die Rettungshandlung für H objektiv nützlich war und er durch seine Hilferufe sogar ausdrücklich den Willen zur Rettung geäußert hatte, lag die Übernahme des Geschäfts durch F im Interesse und im Willen des H.

5. Rechtsfolgen

Da somit sämtliche Voraussetzungen einer berechtigten GoA vorliegen, kann F von H gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB grundsätzlich den Ersatz seiner Aufwendungen wie ein Beauftragter ersetzt verlangen.

a) Benzinkosten

F kann daher zunächst Ersatz seiner Benzinkosten verlangen, weil er dieses Benzin zum Zwecke der Durchführung der Geschäftsführung verbraucht hat.

b) Vergütung für Tätigkeit des F

Fraglich ist, ob F im Rahmen des § 683 S. 1 BGB eine Vergütung für die von ihm wahrgenommene Tätigkeit verlangen kann.

Da § 683 S. 1 BGB auf das Auftragsrecht (§ 670 BGB) verweist und der Auftrag i. S. d. §§ 662 ff. BGB unentgeltlich erfolgt, wird eine Vergütung für die Tätigkeit im Recht der GoA allgemein verneint.

Nach h. M. soll die Sach- und Interessenlage des Auftragsrechtes aber nicht völlig identisch mit jener der GoA sein. Da der Geschäftsführer ja grade keine Unentgeltlichkeit mit dem Geschäftsherrn vereinbart, sondern im Interesse desselben sofort tätig geworden ist, wäre die strikte Anwendung der Unentgeltlichkeit bei der GoA nicht sachgerecht. Daher nimmt die h.M. an, dass eine Tätigkeitsvergütung vom Geschäftsführer zumindest dann verlangt werden kann, wenn die vorgenommene Tätigkeit zum Beruf oder Gewerbe des Geschäftsführers gehört und wendet insoweit § 1835 III BGB entsprechend an.

Auch hiernach ergibt sich jedoch kein Anspruch des F auf Tätigkeitsvergütung, da die Rettung nicht zu seiner beruflichen Tätigkeit gehört.

c) Erstattung der Reparatur- und Arztkosten

Ein aufgrund der Verweisung auf das Auftragsrecht ähnliches Problem ergibt sich bei den Reparaturkosten sowie der Erstattung der Arztkosten.

§ 670 BGB erfasst nämlich grundsätzlich nur Aufwendungen, also freiwillige Vermögensopfer des Beauftragten (bzw. des Geschäftsführers). Die Schäden am Bunkerboot und die Verletzungen des F sind jedoch als unfreiwillige Vermögensopfer einzustufen, womit ein Ersatz über § 670 BGB an sich ausscheidet.

Nach herrschender Auffassung umfasst der Aufwendungsbegriff im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag aber auch die Schäden, die dadurch entstehen, dass sich das typische Risiko der übernommenen Geschäftsführung realisiert hat.

Die von F vorgenommene Rettungshandlung erforderte schnelles Handeln und hatte zur Folge, dass für die Rechtsgüter des F ein erhöhtes Schadensrisiko bestand. Da sich mit dem Schaden am Boot und der Körperverletzung ein typisches, mit der Geschäftsführung verbundenes Risiko verwirklich hat, kann F von H im Rahmen seines Anspruches auf Aufwendungsersatz auch den Ersatz der typischen Schäden verlangen, hier also die Reparatur- und Arztkosten.

(Anders verhielt es sich z.B. im Fall BGH NJW 1993, 2234, wo dem Feuerwehrmann, der beim Aufrollen der Schläuche nach dem Löschen mit dem Fuß umgeknickt war und sich so das Fußgelenk verletzt hatte, der Anspruch auf Ersatz der „Aufwendungen“ bezüglich der Verletzung verwehrt wurde. Hier wurde nämlich angenommen, die Verletzung entstamme nicht der besonderen Gefahr der Brandbekämpfung.)

Da dieser Aufwendungsersatzanspruch jedoch einem Schadensausgleich sehr nahekommt, könnte er in entsprechender Anwendung des § 254 BGB wegen Mitverschuldens des F entsprechend zu kürzen sein. Wenn der Geschäftsführer zur Abwendung einer drohenden Gefahr tätig wird, muss die Regelung des § 680

BGB in die Wertung mit einbezogen werden. Das bedeutet, dass dem Geschäftsführer ein Mitverschulden nur dann zuzurechnen ist, wenn er grob fahrlässig oder mit Vorsatz gehandelt hat. Teilweise wird hier auch vertreten, dass die Einschränkung nach § 680 BGB nicht in Betracht kommt, wenn die Handlung zum Berufsbild des Geschäftsführers gehört (z. B. die Rettungshandlung eines Arztes), weil dann auch in Stresssituationen volle Leistung verlangt werden kann.

Da F den Schaden am Boot dem Sachverhalt nach aber nicht durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat und er auch kein professioneller Retter ist, ist der Anspruch auch nicht nach § 254 BGB zu kürzen; dasselbe gilt für den Ersatz der Arztkosten.

d) Schmerzensgeld

§ 253 Abs. 2 BGB setzt eine Pflicht zum Schadensersatz wegen Verletzung eines der dort genannten Rechtsgüter voraus. F verlangt von H zunächst Ersatz seiner Rettungsaufwendungen.

Materielle, rettungstypische Eigenschäden können über § 670 BGB analog berücksichtigt werden. Die weitergehende Analogie für Schmerzensgeld ist umstritten. Gegen sie spricht, dass die GoA für sich genommen eine Pflicht zum Aufwendungsersatz begründet. Ein eigenständiger Anspruch gegen den Unfallverursacher ist davon zu unterscheiden.

II. Ergebnis:

F kann die geltend gemachten Aufwendungs- und Ersatzansprüche gemäß §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB, mit Ausnahme des Schmerzensgelds, von H verlangen.

Sozialrechtliche Einordnung außerhalb der Fallfrage. Spontane Hilfe kann nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB VII versichert sein. Für bestimmte Sachschäden und Aufwendungen gilt § 13 SGB VII. Ein Übergang kongruenter Schadensersatzansprüche richtet sich nach § 116 SGB X. Die versicherte Tätigkeit allein bewirkt keinen pauschalen Übergang sämtlicher Ansprüche.

Fall 6:

Da F den D im eigenen Namen bestellt hat, kam der entsprechende Werkvertrag zwischen F und D zustande. F schuldet D also die Vergütung nach **§§ 631 Abs. 1, 632 BGB**.

F hat aber durch die Bestellung des D ein Geschäft des H mit Fremdgeschäftsführungswillen getätigt, wobei die Geschäftsführung aufgrund der objektiven Nützlichkeit auch im Interesse des H lag. Schließlich stimmte die

Übernahme der Geschäftsführung auch mit dem mutmaßlichen Willen des H überein, weshalb eine berechtigte GoA gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB vorliegt.

F kann daher entweder die an D gezahlte Vergütung von H über § 670 BGB ersetzt verlangen oder – wenn die Zahlung noch aussteht – ihn in Verbindung mit § 257 BGB auf Freistellung von der Verbindlichkeit gegenüber D in Anspruch nehmen.

Handelt F im Namen des H ohne Vollmacht, ist der Vertrag zunächst schwebend unwirksam (§ 177 Abs. 1 BGB). Genehmigt H, wird er rückwirkend Vertragspartner. Verweigert er die Genehmigung, richtet sich eine Haftung des F nach § 179 BGB einschließlich seiner Absätze 2 und 3.

Die berechtigte GoA verleiht F keine Vertretungsmacht. Wird F im Außenverhältnis tatsächlich ersatzpflichtig, kommt im Innenverhältnis eine Freistellung nach §§ 683 Satz 1, 670, 257 BGB in Betracht, soweit F das Eingehen der Verbindlichkeit für erforderlich halten durfte.

Gesetze und Entscheidungen § 683 BGB · § 684 BGB · § 13 SGB VII